

Das Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren wird durch einen Antrag, der Namen und Anschrift der Parteien, evtl. Zeugen sowie den Grund der strittigen Sache enthalten muss, eingeleitet. Er kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Das Schiedsamt legt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einem Ordnungsgeld bis zu 50 Euro geahndet werden. Kommt es zwischen den Parteien zu einer Vereinbarung, wird diese in einem Protokoll festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. Eine solche Vereinbarung ist damit rechtswirksam, hat 30 Jahre Gültigkeit und es kann daraus vollstreckt werden. Dieses unkomplizierte Verfahren hat einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen.

Die Gebühren eines Schiedsverfahrens sind relativ gering:

Es wird ein Kostenvorschuss von 50 Euro erhoben, der im Regelfall zur Deckung der Gebühren und entstandenen Auslagen reicht.

Ansprechpartner:

Schiedsfrau Beate Iwan
Schiedsmannt Heinz Harzmann
Stellv. Schiedsmannt Horst Migge

Anschrift:

Stau 73, 3. OG, Zimmer 306
26122 Oldenburg

Kontakt:

Telefon 0441 235-21 04
Telefax 0441 235-32 53

Sprechzeiten:

Donnerstags von 9 bis 11 Uhr
oder nach vorheriger Vereinbarung

Schiedsamt der Stadt Oldenburg



„Schlichten ist besser
als richten!“

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Der Oberbürgermeister, Schiedsamt.
Stand: Februar 2010. Foto: Blickfang/fotolia.de (Titel)
Allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg bitte an das ServiceCenter,
Telefon 0441 235-4444.

Das Schiedsamt

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter vom 01.12.1989 haben Städte und Gemeinden Schiedsämter einzurichten und Schiedspersonen zu wählen. Der Rat der Stadt Oldenburg hat für die Dauer von jeweils fünf Jahren drei Schiedspersonen gewählt.

Diese Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit verpflichtet, ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Direktor des Amtsgerichtes Oldenburg hat die fachliche Dienstaufsicht.



Wann können Schiedspersonen helfen?

In bestimmten Streitfällen müssen die Bürgerinnen und Bürger vor dem Gang zum Gericht das Schiedsamt in Anspruch nehmen. So bei Delikten, bei denen die Staatsanwaltschaft nur dann Anklage erheben kann, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Besteht dieses öffentliche Interesse nicht, so verweist die Staatsanwaltschaft die Anzeigenerstatter auf die Möglichkeit der Privatklage.

Im Privatklageverfahren ist es obligatorisch, vor Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren beim Schiedsamt durchzuführen. Kommt es hier zu keiner Einigung, erhält die betroffene Person eine Bescheinigung über das durchgeführte Schlichtungsverfahren, die dem Amtsgericht bei der Klageerhebung vorgelegt wird. Privatklagedelikte können sein:

- Bedrohung
- Beleidigung
- Hausfriedensbruch
- leichte Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses

Das Schiedsamt ist auch die berufene Stelle, einige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Dabei geht es um die Wiederherstellung guter Beziehungen zum anderen Beteiligten. Hier ist die Anrufung der Schiedspersonen jedoch freiwillig. Streitigkeiten solcher Art können sein:

- Einschränkung einer Mietsache durch andere Hausbewohner, die Vermieterin oder den Vermieter
- Haftungsansprüche aus Verträgen
- mangelhafte Werksverträge
- Schadensersatz
- Schmerzensgeld
- vermögensrechtliche Forderungen.

Zwingend vorgesehen ist die vorherige Beteiligung des Schiedsamtes bei Streitigkeiten wegen

- nachbarrechtlichen Sachen zum Beispiel über Höhe und Abstand von Hecken und Bäumen des Grundstücksnachbarn
- Beeinträchtigungen durch Immissionen
- Verletzungen der persönlichen Ehre
- Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Zunächst sollten Sie an das Schiedsamt denken, bevor Sie sich an das Gericht wenden.